



Uhren zwischen Paragraphen

Eine bunte Fragenfolge von Rechtsanwalt Dr. Friß Heßler in Halle (Saale)

Kann der Uhrmacher für eine dem Kunden während der Reparaturzeit überlassene (Leih-) Uhr eine Vergütung beanspruchen, wenn der Kunde die Reparaturuhr nicht rechtzeitig abholt und deshalb die Leihuhr verspätet zurückgibt?

Nein, ohne weiteres nicht. Selbstverständlich könnte der Uhrmacher eine Vergütung dann beanspruchen, wenn er mit dem Kunden bei Überlassung der Leihuhr entsprechendes vereinbart hätte. Regelmäßig wird aber eine solche Vereinbarung nicht getroffen, vielmehr überläßt der Uhrmacher dem Kunden die Leihuhr unentgeltlich, in der Erwartung, daß dieser die Reparaturuhr rechtzeitig abholen und dabei die Leihuhr zurückgeben wird.

Holt nun der Kunde die Reparaturuhr unter Rückgabe der Leihuhr nicht rechtzeitig ab, so ist das für sich allein noch kein Grund, von dem Kunden eine Vergütung zu verlangen. Der Uhrmacher könnte allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Verzugsschadens Ansprüche gegen den Kunden erheben.

Ist nämlich der Kunde mit der Rückgabe der Leihuhr in Verzug geraten, so hat er dem Uhrmacher den Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entstanden ist. Jener Schaden besteht darin, daß dem Uhrmacher der Besiß der Uhr länger als vereinbart entzogen war und daß der Kunde die Uhr länger als vereinbart benützt hat. Wann ist nun der Kunde mit der Rückgabe der Leihuhr in Verzug geraten?

Nicht schon dann, wenn er die Reparaturuhr unter Rückgabe der Leihuhr nicht rechtzeitig abgeholt hat, es sei denn, daß hierfür bei der Annahme der Reparatur „eine Zeit nach dem Kalender“ bestimmt worden war. Regelmäßig geschieht das nicht, und der Kunde kommt deshalb erst dann in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Uhrmachers, die nach Wiederherstellung der zur Reparatur gegebenen Uhr erfolgt ist, die Leihuhr nicht zurückgibt. Die Mahnung muß die Erklärung des Uhrmachers enthalten, daß er Abholung der reparierten Uhr unter Rückgabe der Leihuhr bis zu einem bestimmten Tage erwarte.

Muß der Uhrmacher eine ihrem Eigentümer gestohlene Uhr, die er gutgläubig gekauft hat, wieder herausgeben?

Ja; denn an gestohlenen Uhren kann selbst gutgläubig kein Eigentum erworben werden, es sei denn, daß jemand gutgläubig die gestohlene Uhr im Wege öffentlicher Versteigerung erworben oder zehn Jahre im Eigenbesiß gehabt hat. Der Uhrmacher ist deshalb regelmäßig verpflichtet, dem Eigentümer die gestohlene Uhr ohne jedwede Gegenleistung herauszugeben. Wegen seines Schadens kann er sich nur an denjenigen halten, der ihm die Uhr verkauft hat.

Kann der Uhrmacher die zu einem bestimmten Preise übernommene Ausführung einer Reparatur nachträglich ablehnen, wenn sich erst beim Auseinandernehmen des Uhrwerkes herausstellt, daß die Uhr Beschädigungen aufweist, die der Uhrmacher bei der Bestimmung des Reparaturpreises nicht berücksichtigt hat und nicht berücksichtigen konnte?

In der Natur des Uhrenreparaturgeschäftes liegt es begründet, daß sich zuweilen der Umfang der vorzunehmenden Arbeiten erst dann ergibt, wenn das Werk auseinandergenommen, also mit der Reparatur bereits begonnen worden ist. Zeigen sich jetzt erst Schäden, die vorher überhaupt nicht erkennbar waren, so muß der Uhrmacher nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte die Möglichkeit haben, sich wegen der gänzlich veränderten Sachlage von dem Reparaturvertrag loszusagen. Gleichwohl empfiehlt es sich dringend, daß der Uhrmacher bei Annahme der Reparatur ausdrücklich auf jene Möglichkeit hinweist, weil dadurch unerfreuliche Auseinandersetzungen mit dem Kunden vermieden werden.

Zeigen sich versteckte Mängel und ist der Uhrmacher nicht in der Lage, diese für den genannten Preis zu beseitigen, so muß er den Kunden hierüber entsprechend aufklären. Tut er das nicht und führt er die Reparatur aus, so hat er keinen Anspruch auf eine höhere Vergütung als die vereinbarte.